I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1852/96 DES RATES

vom 24. September 1996

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3089/95 zur Aufteilung bestimmter Fangquoten für in den Gewässern Polens fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1996)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur [1], insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 124 der Beitrittsakte von 1994 wird die Verwaltung der vom Königreich Schweden mit Drittländern geschlossenen Fischereiabkommen durch die Gemeinschaft wahrgenommen.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 3089/95 [2] sind für 1996 bestimmte Fangquoten für in den Gewässern Polens fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt worden.

Im Einklang mit dem Verfahren nach Artikel III des Fischereiabkommens vom 1. Februar 1978 zwischen dem Königreich Schweden und der Republik Polen hat die Gemeinschaft weitere Konsultationen über die gegenseitigen Fischereirechte für 1996 geführt. Dabei ist vereinbart worden, der Gemeinschaft eine Fangmenge von 150 Tonnen Kabeljau einzuräumen.

Um eine effiziente Bewirtschaftung der in den Gewässern Polens verfügbaren Fangmöglichkeiten zu gewährleisten, sind diese gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 durch Quoten auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 3089/95 wird die Tabelle betreffend die Aufteilung der Fangquoten der Gemeinschaft in den Gewässern Polens für 1996 durch die Tabelle im Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 24. September 1996.

Im Namen des Rates

Der Präsident

E. FITZGERALD

---

[1] ABl. Nr. L 389 vom 31. 12. 1992, S. 1. Verordnung geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

[2] ABl. Nr. L 330 vom 21. 12. 1995, S. 106.

ANHANG

Aufteilung der Fangquoten der Gemeinschaft in den Gewässern Polens für 1996

(in Tonnen Fanggewicht; Lachs: Anzahl der Fische)

Art	ICES-Bereich	Fangquoten der Gemeinschaft	Den Mitgliedstaaten zugeteilte Quoten	
Hering	III d	1 000	Schweden	1 000
Lachs	III d	1 350	Schweden	1 350
Sprotte	III d	15 000	Schweden	15 000
Plattfische	III d	50	Schweden	50
Kabaljau	III d	150	Schweden	150